

Engelhard Mazanke  
Leiter Abteilung IV - Ausländerbehörde  
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
  
Ausschussdrucksache  
17(4)725 B

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin  
Zimmer **685**  
Etage **6**  
Telefon **(030) 90269 – 4003**  
Fax **(030) 90269 - 4099**  
Vermittlung **(030) 90269 - 4002**  
Intern **(9269)- 4003**  
E-Mail:  
Engelhard.mazanke@labo.berlin.de  
Internet: <http://www.berlin.de/labo>  
Datum **18.04.2013**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern – BR-Drs 97/13**

Sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,

über die Einladung mich zu o.g. Gesetzentwurf als Sachverständiger äußern zu dürfen, habe ich mich gefreut.

Wie erbeten nehme ich zunächst schriftlich wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf will nicht nur europarechtliche Richtlinien in nationales Recht umsetzen. Er enthält auch eine ganze Reihe von aus meiner ausländerbehördlich geprägten Sicht gute und notwendige Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, die zu mehr Verwaltungseffizienz, mehr Verfahrensgerechtigkeit und einer besseren Integration bestimmter Personengruppen führen dürften. Dies kann ich nur begrüßen.


Zu bestimmten Änderungen im Einzelnen:

1. Zu Art. 1 Nr. 3 a und c, 4 a, 5, 6 a, 16 a, 17b, c, bb etc.; Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 (**Terminologie**): Durch das Ersetzen des Begriffs „Daueraufenthalt- EG“ wird die Änderung der Terminologie durch den Vertrag von Lissabon nachvollzogen - eine notwendige, wenn auch für die Ausländerbehörde mit Kosten verbundene Umstellung. Umso mehr ist es auch im Kundeninteresse zu begrüßen, dass die nach altem Muster ausgestellten Erlaubnisse zum Daueraufenthalt dank Ergänzung des § 59 AufenthV ihre Gültigkeit behalten.

2. Zu Art. 1 Nr.2 (**Sicherung des Lebensunterhalts**): Für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern hat § 2 Abs. 3 AufenthG die größte Bedeutung. Er konkretisiert die praktisch wichtig-



Verkehrsverbindung  
Dienstgebäude :  
Berlin-Mitte

 Westhafen  
Amrumer Str.  
b 147, 221

Sprechzeiten:  
**Montag, Dienstag** 07.00-14.00 Uhr  
**Donnerstag** 10.00-18.00 Uhr  
**Mittwoch und Freitag** geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorherige Terminvereinbarung!!!

Bankverbindung:  
Zahlungen bitte bargeldlos an die  
Landeshauptkasse Berlin  
10179 Berlin

Postbank Berlin  
BLZ 10010010  
Konto 1021-102

te allgemeine Erteilungsvoraussetzung des Aufenthaltsgesetzes – die dauerhafte Sicherung des Lebensunterhalts (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Zugleich ist die Vorschrift nicht nur schwer zu verstehen und den Betroffenen zu vermitteln, sondern auch von den zuständigen Behörden schwer anzuwenden. Die internen Verfahrenshinweise der Berliner Ausländerbehörde erhalten 25 Seiten Ausführungen allein zu diesem Absatz. Dies hängt auch damit zusammen, dass die in Abs. 3 S. 2 genannten öffentlichen Mittel bei der aufenthaltsrechtlich erforderlichen Prognose der Sicherung des Lebensunterhalts als Einkommen zu berücksichtigen sind. Die Höhe einer Leistung ist – wie beim Kinderzuschlag – aufwändig zu berechnen bzw. durch den Ausländer nachzuweisen.

In den Fällen, in denen die Leistung erst nach der Einreise des Antragstellers bzw. der Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis gewährt werden kann, ist es noch komplexer. Hier ist unter Umständen die Höhe der Leistung vorab zu kalkulieren, Einmalzahlungen sind auf monatliche Beträge umzurechnen. Dies führt zu erheblichen verwaltungstechnischen Effizienzverlusten und Unsicherheiten in der Rechtsanwendung.

Es ist daher zu begrüßen, dass § 2 Abs. 3 S. 2 n.F. lesbarer wird als die jetzige Fassung der Vorschrift. Aus meiner Sicht problematisch ist aber, dass auch der Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz künftig in den Katalog des § 2 Abs. 3 S. 2 aufgenommen werden soll. Diese Leistungen sind abhängig von der konkreten familiären und schulischen Situation und aus meiner Sicht nicht bzw. nicht exakt auf einen bestimmten Betrag zu berechnen.

Hinzukommt, dass in den Fällen, in denen gem. § 6 b Abs. 1 Nr. 2 BKGG Wohngeld bezogen wird, also der Lebensunterhalt eigenständig gesichert ist, die Ergänzung der Vorschrift wohl ohnehin ins Leere geht und mir in meiner ausländerbehördlichen Praxis kein Fall bekannt ist, in dem der Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz zu einer Versagung eines beantragten Aufenthaltstitels geführt hätte.

Die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 22.03.2013 vorgeschlagene Ergänzung um einen Hinweis auf den unschädlichen Bezug von Wohngeld ist aus meiner Sicht nicht notwendig und würde die Vorschrift nur weiter verkomplizieren.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Nr. 3 des § 2 Abs. 3 S. 2 n.F. zu streichen und den Satz entsprechend zu fassen.

Die sonstigen Änderungen des § 2 AufenthG, mit denen eine Reihe notwendiger Begriffsbestimmungen im Aufenthaltsgesetz ergänzt werden, stoßen auf keine Bedenken.

3. Zu Art. 1 Nr. 3 b; Art. 6 Nr. 1 und 2 (**Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts für Schiffspersonal**): Gegen die Regelungen bestehen aus meiner Sicht keine Einwände.

4. Zu Art. 1 Nr. 3 c (**§ 4 Abs. 5 S. 3 n.F.**): Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagene Ergänzung des § 4 Abs. 5 gibt die dort genannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zutreffend wider. Eine Notwendigkeit für eine solche Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes sehe ich wie im Ergebnis auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht.

5. Zu Art. 1 Nr. 4 b, 8 (**Ausnahmevisum**): Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung des § 14 Abs. 1 soll ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. BR-Drs. 97/13 S. 26) die Möglichkeit geschaffen werden, auch solche Personen gem. § 57 AufenthG durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zurückzuschieben, die mit erschlichenen Visa eingereist sind. Diese Regelung ist aus meiner Sicht notwendig, da sie diese Behörden in den Stand setzt, bei Kontrollen an einer Binnengrenze Annullierungen und Rücknahmen von Visa und daran anknüpfend auch Zurückschiebungen effizient durchführen zu können.

nen. Für Außengrenzen besteht ein solches praktisches Bedürfnis nicht, ist hier doch schon jetzt eine Zurückweisung vor der unerlaubten Einreise möglich.

Allerdings ist die Ergänzung unglücklich formuliert, in dem sie für die unerlaubte Einreise ein „Vorweisen“ verlangt. Damit könnten Fälle ggf. nicht erfasst werden, in denen ein Ausländer zwar ein solches Visum besitzt, es aber bei einem Überschreiten einer Binnengrenze (Grenze im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006) nicht vorweist. Es wird daher angeregt, das Wort „vorweist“ durch „bei Einreise besitzt“ zu ersetzen.

6. Zu Art. 1 Nr. 6 (**Anrechnung von Aufenthaltszeiten für die Erteilung eines Daueraufenthalts- EU/EG**): Durch die Gesetzesänderung wird Art. 4 Abs. 2 der sog. Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG) in der geänderten Fassung umgesetzt. Dabei geht der Gesetzesentwurf über das Erforderliche hinaus, in dem er auch bei Verfahren unter 18 Monaten den vollen Zeitraum zur Anrechnung bringt.

7. Zu Art. 1 Nr. 9 (**Änderungen des § 16 AufenthG**): Die semantische Klarstellung des § 16 Abs. 3 ist aus meiner Sicht ebenso zu begrüßen wie die dann von Gesetzes wegen erleichterte Einreise zum Schulbesuch im Rahmen eines Schüleraustauschs. Zumindest in Berlin wird bereits jetzt der Schüleraustausch in großzügiger Auslegung der bestehenden Regelung ermöglicht, soweit es sich um einen zeitlich begrenzten Schüleraustausch mit einer deutschen Schule handelt. Da § 16 Abs. 5 als Ermessensnorm ausgestaltet bleibt, haben Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen hinreichend Spielraum, um auch einzelfallbezogen etwa beim Austausch sehr junger Kinder zu entscheiden.

8. Zu Art. 1 Nr. 10 (**Änderungen des § 18 c AufenthG**): Die in der Stellungnahme des Bundesrates geforderte Ergänzung des § 18 c Abs. 3 ist zu begrüßen. Die Ausländerbehörde Berlin behilft sich in den problematisierten Fällen derzeit mit der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung für 6 Monate. Zur Klarstellung sollte der Satz vergleichbar § 5 Abs. 3 S. 2 wie folgt gefasst werden:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach **Kapitel 2** Abschnitt 4 besitzt.“

9. Zu Art. 1 Nr. 11 (**Klarstellung bzgl. der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Erwerb einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6**): Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt (vgl. BR-Drs. 97/13 S. 26) trifft es zu, dass auch nach der aktuellen Rechtslage mündliche Sprachkenntnisse einfacher Art genügen, um nach 33 Monaten eine Niederlassungserlaubnis erteilen zu können (§§ 19 a Abs. 6 S. 1 i.V.m. §§ 9 Abs. 2 S. 5, 44 a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG, § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 1b IntV). Insofern bringt die Neufassung sogar eine geringfügige Verschärfung als nun auch im Schriftlichen einfache Sprachkenntnisse verlangt werden können (vgl. § 2 Abs. 8 AufenthG a.F. bzw. Abs. 9 n.F.).

Die Klarstellung wird begrüßt. Es wird zudem angeregt, der allgemeinen Wortwahl im AufenthG auch bei § 19 a Abs. 6 S. 3 zu folgen und den Satz wie folgt zu formulieren:

„Die Frist nach Satz 1 verkürzt sich auf 21 Monate, wenn der Ausländer **ausreichende deutsche Sprachkenntnisse** nachweist.“

Auf § 2 Abs. 10 AufenthG a.F. bzw. Abs. 11 n.F. sei verwiesen.

10. Zu Art. 1 Nr. 13 (**Änderung des § 25 a Abs. 1 S. 1**): Die zu streichende Regelung hat ihren Sinn verloren, da die Beschränkung des § 10 Abs. 3 S. 2 in den Fällen nicht gilt, in denen der Vertreter des Kindes gem. § 14 a Abs. 3 AsylVfG auf die Durchführung des Asylverfahrens verzichtet, in dem er erklärt, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht (vgl. § 30 Abs. 3 AsylVfG). Aus Gründen der Gesetzesklarheit ist die Änderung zu begrüßen.

## 11. Zu Art. 1 Nr. 14, 15 c, Nr. 16 b und Nr. 20 (**voller Zugang zur Erwerbstätigkeit für alle Fälle des Familiennachzugs**)

Mit der Änderung wird allen Familienangehörigen unmittelbar nach Einreise und unabhängig von der jeweiligen Qualifikation voller Zugang zu jeglicher Erwerbstätigkeit ermöglicht. Damit wird der nachzugsberechtigte Familienangehörige in einer Reihe von Fällen besser gestellt, als der Stammberechtigte, selbst wenn er zeitgleich mit dem Stammberechtigten einreist (vgl. § 29 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG). Dies gilt etwa für die Fälle des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung (vgl. §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2), aber auch für die Zuwanderung von Hochqualifizierten (vgl. etwa § 19 a Abs. 4 S. 1). Dennoch ist diese Regelung aus ausländerbehördlicher Sicht zu begrüßen. Sie fördert den Anreiz zur Zuwanderung gerade auch junger Familien, vereinfacht das Gesetz und ist effizient umzusetzen.

12. Zu Art. 1 Nr. 15 a und Nr. 31 (**erleichterte Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Familienangehörige Deutscher**): Indem die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG n.F. künftig ausreichende deutsche Sprachkenntnisse voraussetzt, solange § 28 Abs. 2 S. 2 n.F. i.V.m. §§ 9 Abs. 2 S. 3-5, 44 Abs.3 Nr. 2, 44 a Abs. 2 Nr. 3 keine Ausnahmen zulässt, werden die Erteilungsvoraussetzungen verschärft.

Dies ist aus meiner Sicht sehr begrüßenswert. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Niederlassungserlaubnis bei Vorliegen einfacher Sprachkenntnisse sogar dann zu erteilen, wenn der Ausländer zwar gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu einem Integrationskurs verpflichtet wurde, dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist oder trotz ordnungsgemäßer Teilnahme nur einfache Sprachkenntnisse erwerben konnte, den Integrationskurs also nicht erfolgreich beendet hat.

Der Gesetzgeber hat zwar mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften geregelt, dass gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 Verpflichtete lediglich eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erhalten können, wenn sie den Kurs nicht erfolgreich beenden oder aber nicht nachweisen, sich anderweitig integriert zu haben (vgl. § 8 Abs. 3 S. 6). Er hat dies allerdings in Kenntnis des bestehenden Wortlauts der Sondervorschrift des § 28 Abs. 2 S. 1 getan, ohne die für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis bewusst geringen Anforderungen zu ändern. Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Ausländer, deren Lebensgemeinschaft mit Deutschen fortbesteht, gilt somit bisher grundsätzlich ein anderer Maßstab als für sonstige Ausländer gem. § 8 Abs. 3 S. 6 bzw. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 7. Der Regelungszweck des § 28 Abs. 2 S. 1 a.F. verbietet hier derzeit deshalb auch die Annahme eines atypischen Falles („in der Regel eine Niederlassungserlaubnis“). Dies ist auch insofern misslich, als etwa gerade alleinerziehende Elternteile, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 Nr. 3 besitzen, so die Niederlassungserlaubnis erhalten können, obwohl gerade für die Förderung auch des Spracherwerbs ihres deutschen Kindes ausreichende deutsche Sprachkenntnisse essentiell sind.

Mit der Neufassung werden die Voraussetzungen bzgl. der Sprachkenntnisse für eine Verfestigung des Titels auch weiter vereinheitlicht (vgl. etwa §§ 9 Abs. 2 Nr. 7, 18 b Nr. 4, 19 a Abs. 6 S. 3).

Durch § 104 Abs. 8 n.F. wird darüber hinaus eine **Übergangsregelung** geschaffen, die an den Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anknüpft. Diese Vorschrift ist aus meiner Sicht problematisch, als sie nicht hinreichend klar regelt, welche Personengruppe von dieser Regelung profitieren soll. Ausweislich des Wortlauts sind nur die Fälle des § 28 Abs. 1 Nr. 1 („Ehegatten eines Deutschen“) angesprochen, allerdings wird in § 104 Abs. 8 n.F. insgesamt auf § 28 Abs. 1 Bezug genommen. Damit könnten auch Ausländer von der Übergangsregelung profitieren, die zwar mit einem Deutschen verheiratet sind allerdings mangels einfacher Sprachkenntnisse lediglich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 (Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen) erhalten haben. Umgekehrt wäre ein Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ohne einen deutschen Ehegatten nicht von der Regelung begünstigt.

In der ausländerbehördlichen Praxis schwierig dürfte auch werden, dass hier an die Aufenthaltserlaubnis angeknüpft werden soll, so dass Personen, die im Besitz eines Visums sind, das auf der Grundlage des nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 2 AufenthG erteilt wurde, zu Recht darum bemüht sein müssten, schon vor Ablauf der Geltungsdauer des Visums eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis noch vor Inkrafttreten des Gesetzes zu erhalten.

Aus Gründen der Gesetzesklarheit wird daher empfohlen, § 104 Abs. 8 wie folgt zu fassen:

„§ 28 Abs. 2 in der bis zum .....geltenden Fassung findet weiter Anwendung auf **Familienangehörige** eines Deutschen, die am ..... einen Aufenthaltstitel nach § 28 Absatz 1 besaßen.“

### 13. Zu Art. 1 Nr. 15 b (**Aufenthaltsrecht für ledige Kinder eines Deutschen bei Volljährigkeit**):

Die beabsichtigte Regelung wird begrüßt. Durch sie wird eine mögliche aufenthaltsrechtliche Schlechterstellung lediger ausländischer Kinder von Deutschen bei Eintritt der Volljährigkeit im Vergleich zu ledigen ausländischen Kinder von Ausländern beseitigt.

Bisher konnte anknüpfend an den klaren Wortlaut des § 28 Abs. 3 (..§§ 31 und 35....) die Auffassung vertreten werden, dass mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes eines Deutschen die Aufenthaltserlaubnis nicht zu einem eigenständigen vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht wurde, da § 34 Abs. 2 durch § 28 Abs. 3 ausdrücklich nicht in Bezug genommen wird. Dies konnte nur so gelöst werden, dass hier von einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Schlechterstellung ausgegangen wurde. Es wurde unterstellt, dass es nicht beabsichtigt sein konnte, gerade die Kinder deutscher Staatsangehöriger mit Eintritt der Volljährigkeit schlechter zu stellen, als die volljährigen ledigen Kinder von Ausländern. Insofern wurde diese Regelungslücke etwa in Berlin durch (analoge) Anwendung des § 34 Abs. 2 und Abs. 3 geschlossen und nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 34 Abs. 2 erteilt.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung löst allerdings nicht die Problematik der Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen für Elternteile minderjähriger lediger Deutscher bei Eintritt der Volljährigkeit des deutschen Kindes. In diesen Fällen fehlt weiterhin eine § 34 Abs. 2 entsprechende Vorschrift und ist ein eigenständiges, vom Familiennachzug unabhängiges Aufenthaltsrecht gesetzlich nicht vorgesehen. Auch kommt eine analoge Anwendung des § 34 Abs. 2 schon mangels Vergleichbarkeit der Lebenssachverhalte nach meiner Auffassung nicht in Betracht. Daraus folgt, dass Aufenthaltserlaubnisse gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in der ausländerbehördlichen Praxis Berlins schon aus Gründen der Rechtsklarheit ggf. auf den Tag nach Eintritt der Volljährigkeit des deutschen Kindes befristet werden. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt sodann mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 auf dieser Rechtsgrundlage nicht mehr in Betracht. Wird ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Erteilung eines unbefristeten Titels gestellt, so ist dieser nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen zu prüfen.

Kommt die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen für Elternteile volljährig gewordener lediger Deutscher etwa nach dem 3. oder 4. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes nicht in Betracht, so bleibt nur zu prüfen, ob vorliegend ein Aufenthalt aus humanitären Gründen gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 ggf. i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 2 erteilt werden kann. Für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 2 an den Elternteil des volljährig gewordenen ledigen Deutschen wird durch die Berlin Ausländerbehörde darauf abgestellt, dass das familiäre Zusammenleben im Bundesgebiet schon längere Zeit bestand und die erzieherische und betreuerische Verantwortlichkeit des Elternteils noch nicht vollständig in den Hintergrund getreten ist, etwa weil ein noch lediges Kind sich noch in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, und sich die Intensität der familiären Lebensgemeinschaft mit Eintritt der Volljährigkeit noch nicht nennenswert gemindert hat.

Grundsätzlich kann eine Verlängerung auch auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 Satz 1 in Betracht kommen, weil der Elternteil eines volljährigen Deutschen mangels speziellerer Regelung zum Familiennachzug „sonstiger Familienangehöriger“ im Sinne dieser Vorschrift ist. Eine außergewöhnliche Härte im Sinne dieser Vorschrift wird aber nur in Fällen dauerhafter besonderer Betreuungs-

bedürftigkeit (etwa schwere Erkrankung oder Behinderung des volljährigen Deutschen oder dessen Elternteiles) in Betracht kommen.

Es wird angeregt, § 28 Abs. 3 durch folgenden Satz zu ergänzen: „**Die einem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge erteilte Aufenthaltserlaubnis ist bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes zu verlängern, solange das Kind mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und das Kind sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder Hochschulabschluss führt.**“

14. Zu Art. 1 Nr. 17 c, aa (**Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als selbstständiges Aufenthaltsrecht**): § 31 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist derzeit missverständlich formuliert. Durch die Korrektur wird klargestellt, dass zur Vermeidung von Missbrauch auch bei der erstmaligen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als selbstständiges Aufenthaltsrecht im Einzelfall über die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII bzw. dem Fehlen der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht zwingend hinwegzusehen ist. Praktisch dürfte sich dies aber auf sehr wenige Einzelfälle beschränken.

15. Zu Art. 1 Nr. 18 (**Erleichterung des Kindernachzugs**): Die Gesetzesbegründung beschreibt das derzeit bestehende Dilemma der Schlechterstellung von Kindern aus Staaten, die das alleinige Personensorgerecht nicht kennen, zutreffend (vgl. BR-Drs. 97/13 S. 29 f.). Die Ausgestaltung des § 32 Abs. 3 n.F. als Sollvorschrift wird begrüßt. Praktisch problematisch ist allerdings nicht selten das Einverständnis des anderen Elternteils, etwa weil Zweifel an der Echtheit von Schriftstücken bestehen, wenn der Elternteil sein Einverständnis lediglich gegenüber dem anderen Elternteil erklärt haben soll, oder die Ausländerbehörde bzw. die Auslandsvertretung nicht sicher sein kann, dass sich der andere Elternteil der Tragweite seiner Entscheidung bewusst ist. Vor diesem Hintergrund wird angeregt § 32 Abs. 3 n.F. wie folgt zu ändern:

„Bei gemeinsamem Sorgerecht soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 und 2 auch zum Nachzug zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn der andere Elternteil sein Einverständnis mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet **gegenüber der Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung verbindlich** erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt.“

16. Zu Art. 1 Nr. 19 (**Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedsstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte**): Die Klarstellung, dass bezüglich einer Beschäftigung bzw. einer selbstständigen Tätigkeit bei der Frage der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit keine Besonderheiten gelten, kann nur begrüßt werden und ist durch Art. 14 Abs. 3 der Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG) gedeckt.

17. Zu Art. 1 Nr. 21 und 22 (**Änderungen der Vorschriften zur Integration**): Die Änderungen sollen Unklarheiten beseitigen. Die praktische Wirkung dürfte begrenzt sein; insbesondere sehe ich anders als die Gesetzesbegründung keine Vorverlegung der Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs.

18. Zu Art. 1 Nr. 27 (**Schriftformerfordernis**): Die Neufassung des § 77 Abs. 1 AufenthG dient der Verständlichkeit sowie der Umsetzung der Verfahrensgarantien des Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/98/EU.

19. Zu Art. 1 Nr. 27 a (**Ergänzung des § 81 Abs. 3 AufenthG**): Gegen den Ausschluss der Fiktionswirkung bei Schengen-Visa bestehen keine Bedenken.

20. Zu Art. 1 Nr. 28 (**Wirkungen von Widerspruch und Klagen**): Die Änderungen, mit der die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klagen gegen

- die Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen bzgl. der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit bzw.
- die Untersagung einer Ausreise

abgeschafft werden soll, sind sachgerecht. Sie passen die Rechtslage den vergleichbaren Lebenssachverhalten bei einer Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen bzgl. der Ausübung einer Beschäftigung bzw. bei einer Untersagung der Ausreise von Deutschen an.

21. Zu Art. 1 Nr. 29 (**Innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Daueraufenthaltsrichtlinie**): Der § 91c AufenthG, der im Einzelnen die nach der Daueraufenthalts-Richtlinie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszutauschenden Auskünfte und Mitteilungen regelt, wird wie nach Art. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2011/51/EU notwendig ergänzt.

22. Zu Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 (**Änderung der Anlage zur AZRG- DV**): Der Gesetzentwurf enthält hier notwendige Anpassungen, die durch die Stellungnahme des Bundesrates wiederum sinnvoll ergänzt werden. Wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zutreffend ausführt, ist auch nach meinem Verständnis § 18 Abs. 2 AufenthG keine eigenständige Rechtsgrundlage, so dass es des entsprechenden Speichersachverhalts nicht bedarf. Die Bedenken der Bundesregierung zur Erfassung des Duldungsgrundes „aus medizinischen Gründen“ kann nicht nachvollzogen werden. Sind doch diese Gründe aktenkundig und handelt es sich beim AZR um ein Register, auf das nur unter engen Voraussetzungen zugegriffen werden kann.

23. Zu Art. 6 Abs. 3 Nr. 01 – neu - (**Änderung des § 4 Abs. 3 IntV**): Die in der Stellungnahme des Bundesrates angeregte Änderung der Integrationskursverordnung würde den Ausländerbehörden ein Instrument in die Hand geben, § 44 a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG in größerem Umfang als bisher anzuwenden. Aus meiner Sicht bestünde hierfür Bedarf. Der Vorschlag ist zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Engelhard Mazanke